

CORONAVIRUS

INFO-SERVICE FÜR BETRIEBE



Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten - Oberösterreich

Gesetzlich verpflichtende Weiterbildung für Versicherungsmakler

Lehrplan zur Weiterbildung am 11.7.2019 veröffentlicht und seit 12. Juli 2019 in Kraft

§ 137b Abs. 3 und 3a GewO normieren auf der Grundlage des Art. 10 IDD eine verpflichtende laufende Fortbildung für Versicherungsmakler und deren an der Versicherungsvermittlung mitwirkenden Beschäftigten im Ausmaß von mind. 15 Stunden pro Jahr.

Gewerbeinhaber und Personen in Leitungsorganen von Gesellschaften müssen diese Weiterbildungsverpflichtung zum Teil bei "bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen" absolvieren.

Die zuständigen Fachorganisationen der WKÖ, sohin auch der Fachverband der Versicherungsmakler, haben den gesetzlichen Auftrag, Lehrpläne für den Schulungsinhalt zu erarbeiten, um die Weiterbildungsverpflichtung zu konkretisieren. Diese Lehrpläne bedürfen der Bestätigung des Wirtschaftsministeriums.

Der vorliegende Weiterbildungslehrplan, der durch das BMDW am 10. Juli 2019 bestätigt worden und mit 12. Juli 2019 in Kraft getreten ist, enthält insbesondere Regelungen

- zu den weiterbildungsverpflichteten Personen,
- zu Lerninhalten und Lernmodulen,
- zu Unabhängigkeit und Eignung von Bildungsinstituten sowie
- zur Facheinschlägigkeit von Schulungen

und beinhaltet zusammengefasst v.a. folgende Themen:

- Grundsätzliche Unterscheidung zwischen Gewerbeinhabern/Leitungsorganen einerseits und Mitarbeitern andererseits (dies ergibt sich bereits aus der GewO);
- In der GewO ist vorgesehen, dass für beide Gruppen eine Verpflichtung von 15 Stunden Weiterbildung pro Jahr besteht. Diese 15 Stunden sind als reine Vortragszeit ("netto") zu verstehen, sodass allfällige Seminarpausen abzuziehen sind. **Für Gewerbeinhaber/Leitungsorgane sind davon 10 Stunden bei bestimmten unabhängigen Bildungsinstituten vorgesehen.** Für Mitarbeiter kann der Bildungsanbieter frei gewählt werden und auch interne Schulungen sind möglich.
- „Bestimmte unabhängige Bildungsinstitute“ sind neben Universitäten, Fachhochschulen und den Fachorganisationen der Wirtschaftskammer, die einen gesetzlichen Auftrag zur Bildung ihrer Mitglieder nach § 43 WKG haben, auch zertifizierte Bildungsinstitutionen.
- Der Inhalt der Weiterbildung ist in die Module (1) Rechtskompetenz und Berufsrecht einerseits und (2) Fach- und Spartenkompetenz andererseits aufgeteilt. Gewerbeinhaber/Leitungsorgane müssen eine gewisse Stundenanzahl aus beiden Modulen absolvieren; im Gegensatz zu Mitarbeitern, die aus den Modulen frei wählen können.
- Schulungen in Form von Webinaren, Online Kursen sowie E-Learning sind in einem ausgewogenen Verhältnis zu Präsenzveranstaltungen möglich. Bei diesen vereinfachten Lernformen hat zudem eine Lernerfolgskontrolle durch die Bildungseinrichtung zu erfolgen.
- Veranstaltungen zur absatzorientierten Produktinformation gelten nicht als geeignete Schulungen.

Q

	Versicherungsvermittler in Nebentätigkeit			
	Einzelunternehmer & Personen in Leitungsorganen	Mitarbeiter	Einzelunternehmer & Personen in Leitungsorganen in Nebentätigkeit	Mitarbeiter bei Versicherungsvermittlung in Nebentätigkeit
Stunden / Jahr	15	15	5	5
davon mindestens unabhängig	10	0	2,5	0
Mindeststunden aus Modul 1 bzw. Modul 2	mind. 5 aus M 1; mind. 5 aus M 2	Keine Mindeststunden pro Modul; Berücksichtigung der Art der wahrgenommenen Aufgaben		
Vereinfachtes Lernen mit Lernerfolgskontrolle	ausgewogenes Verhältnis	kein Limit	ausgewogenes Verhältnis	kein Limit

© FACHVERBAND DER VERSICHERUNGSMAKLER

Wichtig:

Gewerbeinhaber und Personen in den Leitungsorganen von Gesellschaften müssen – im Gegensatz zu den Mitarbeitern – **mind. 10 Stunden p.a.** bei "bestimmten unabhängigen Bildungsinstitutionen" absolvieren.

Zur Gruppe der "bestimmten unabhängigen Bildungsinstitute" zählen

- die regionalen Fachgruppen der Versicherungsmakler (Landesorganisationen) i.S.d. § 6 Z. 1 i.V.m. § 7 des Lehrplans;
 - Das Schulungsangebot der Fachgruppen wird laufend erweitert und aktualisiert – Überblick der Fachschulungen 2. Halbjahr 2021. Informieren Sie sich diesbezüglich bitte direkt bei der Versicherungsmakler-Fachgruppe Ihrer jeweiligen Landeskammer.
- Bildungsinstitutionen mit aufrechter Zertifizierung nach Ö-Cert bzw. eines facheinschlägigen Sub-Certs i.S.d. § 6 Z. 3 i.V.m. § 7 des Lehrplans
- Bildungsinstitute mit einem Gütesiegel des ibw - Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft i.S.d. § 6 Z. 2 i.V.m. § 7 des Lehrplans.
 - Die Träger des ibw-Gütesiegels für Versicherungsmakler werden laufend aktualisiert.
- Universitäten, Fachhochschulen und Privatuniversitäten.

Details zur Weiterbildungsverpflichtung und zum Lehrplan der Versicherungsmakler entnehmen Sie bitte der Mitgliederinformation, dem Lehrplan selbst, den Erläuterungen sowie den FAQs zum Lehrplan.

Wir möchten in diesem Zusammenhang auch an die gesetzliche Verpflichtung erinnern, die entsprechenden Nachweise über die Teilnahme an den Schulungen (z. B. Seminarbestätigungen) für sämtliche weiterbildungsverpflichteten Personen am Standort des Gewerbes zumindest fünf Jahre zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten.

Was gilt für Schulungen, die zwischen 1. Jänner 2019 und dem Inkrafttreten des Weiterbildungslehrplans absolviert worden sind?

Die Weiterbildungsverpflichtung gilt gem. § 137b i.V.m. § 376 Z. 18 Abs. 10 GewO und beginnt einheitlich mit 1.1.2019 zu laufen. Nachdem der Weiterbildungslehrplan (erst) später in Kraft getreten ist, stellt sich die Frage, wie Schulungen zu bewerten sind, die zwischen dem 1.1.2019 und dem Inkrafttreten des Lehrplans absolviert worden sind. M.a.W.: Welche Schulungen sind in diesem Zeitraum als Weiterbildung geeignet?

Der Fachverband ist der unverbindlichen Ansicht, dass alle Schulungen, die inhaltlich den Anforderungen der Anlage 9 der GewO entsprechen, als geeignet erscheinen, da damit die Mindestanforderungen der IDD erfüllt sind.

Hinweis für Bildungsinstitutionen/Bildungsanbieter

Gemäß § 6 Z 2 des Weiterbildungslehrplans für Versicherungsmakler wurde das ibw – Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft, vom Fachverband der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten mit der Vergabe eines Gütesiegels betraut.

Bildungsinstitutionen/Bildungsanbieter können sich auf www.ibw-guetesiegel.at näher informieren und Anträge zur Erlangung des Gütesiegels einreichen.

Stand: 10.03.2021